

18 Reglement betreffend Durchführung von Dopingkontrollen

18.1 Einleitung

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

- der Eidg. Nationalturnverband erlässt ein Dopingreglement zur Bekämpfung aller unerlaubten leistungsbeeinflussenden Massnahmen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Nationalturnverbandes ausgeübten sportlichen Aktivitäten
- dem Reglement für Dopingkontrollen unterstehen sämtliche Steinstoss-, Ringer- und Nationalturnwettkämpfe des Eidg. Nationalturnverbandes und der Teilverbände des ENV

18.2 Geltungsbereich

- bestraft werden Wettkämpfer an Nationalturn-, Ringer- und Steinstossanlässen:
 - die sich fahrlässig oder vorsätzlich mit verbotenen Mitteln und Massnahmen bedienen
 - die bei der Anwendung verbotener Mitteln oder Massnahmen Beihilfe leisten
 - die für den Eigenkonsum oder für andere Athleten verbotene Mitteln mitführen
 - die sich einer Dopingkontrolle widersetzen und eine solche vereiteln
- das Reglement für Dopingkontrollen gilt für Wettkämpfe und für das Verhalten ausserhalb der Wettkämpfe
- Doping im Sinne dieses Reglementes ist die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden und Massnahmen gemäss der vom SOV veröffentlichten Doping-Liste
- die jeweils gültige Liste kann jederzeit beim Dopingverantwortlichen des ENV bezogen werden
 - Unkenntnis der gültigen Dopingliste gilt in keinem Fall als Entschuldigungsgrund

18.3 Zuständigkeit / Anordnung der Dopingkontrollen

18.3.1 Zuständigkeit

- für die Durchführung der Dopingkontrollen an Nationalturn-, Ringer- und Steinstossanlässen sind die Kontrolleure des SOV zuständig
- die Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe werden ebenfalls vom SOV durchgeführt

18.3.2 Anordnung der Dopingkontrollen

- die Fachkommission für Doping-Bekämpfung des SOV bestimmt die Veranstaltungen, an denen Dopingkontrollen durchgeführt werden. Durch den Dopingverantwortlichen können Anträge für Kontrollen gestellt werden
- Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen werden gemäss Art. 5 des Doping Statuts des SOV festgelegt. Der Dopingverantwortliche des ENV kann solche Kontrollen beim SOV beantragen. Er beantragt die Wettkämpfer, welche kontrolliert werden

18.4 Vorbereitungen der Dopingkontrollen

- für unangemeldete Kontrollen müssen grundsätzlich immer Lokalitäten für die Dopingkontrollen vorhanden sein

18.5 Durchführung der Dopingkontrollen

- der Kontrolleur bestimmt das Vorgehen für die Auslosung der zu überprüfenden Nationalturner, Ringer oder Steinstösser. Er hat dabei allfällige Reglemente des Verbandes zu berücksichtigen
- nach der Auslosung und nach Beendigung des Wettkampfes werden die Kontrollen nach den gültigen Richtlinien und nach den Ausführungsbestimmungen des SOV durchgeführt
- der Kontrolleur versiegelt die Proben gemäss den Weisungen und sendet sie an das vom SOV bestimmte Labor

18.6 Auswertung der Proben

- die Analysen der Proben werden in dem vom SOV bestimmten Labor durchgeführt
- im Falle eines positiven Befundes bei der A-Probe wird der Dopingverantwortliche des ENV durch den SOV informiert. Die Meldung wird unverzüglich an den Verbandspräsidenten und an den/die betroffene/n Sportler/in weitergeleitet
- nach Erhalt der Meldung hat der/die betroffene Sportler/in innerhalb der vom ENV festgelegten Frist (7 Tage) zu entscheiden, ob er eine Zweitanalyse anhand der B-Probe wünscht oder nicht. Macht er/sie dies nicht innert Frist, ist der Dopingverantwortliche des ENV berechtigt, von sich aus eine Zweitanalyse anhand der B-Probe zu veranlassen. Der/die betroffene Sportler/in ist berechtigt, an der B-Probe in Begleitung eines Experten und/oder Vertrauten seiner Wahl beizuwohnen
- der Termin für die Analyse der B-Probe wird im Einvernehmen mit dem/der betroffenen Sportler/in festgelegt
- bestätigt die Analyse der B-Probe den positiven Befund der A-Probe sowie die Identität der A- und B-Probe, gilt die Dopingkontrolle als positiv. Das Ergebnis ist endgültig
- zur Publikation der Resultate der Dopingkontrolle ist ausschliesslich der Zentralvorstand des ENV zuständig

18.7 Sanktionen

- die Strafbehörde des SOV ist für die Beurteilung von Dopingvergehen zuständig. Diese Behörde entscheidet über die Anordnung von Sanktionen oder über die Einstellung. Es gelten die Verfahrensbestimmungen der Strafbehörde des SOV (Rechtliches Gehör wird immer gewährt)
- die Strafbehörde kann bei einem Dopingvergehen unabhängig vom Verschulden folgende Sanktionen aussprechen:
 - Disqualifikation und Streichung aus der Rangliste
 - Aberkennung allfällig errungener Titel, Kränze und Auszeichnungen
 - Rückgabe allenfalls erhaltener Preise und Preisgelder
- je nach Verschulden der/des Betroffenen kann die Strafbehörde zusätzlich folgende Strafen aussprechen:
 - Geldbusse
 - Sperre mit zeitlicher Beschränkung
 - Sperre auf Lebenszeit
- Strafen können kumuliert werden. Die Strafbehörde berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen

18.8 Strafverfahren

- für die Überwachung und Durchführung dieses Dopingreglements setzt der Zentralvorstand des ENV einen Dopingverantwortlichen ein
 - Dieser ist insbesondere für die Anordnung der Kontrollen zuständig
- Sperren, die in anderen dem Dopingreglement des SOV angeschlossenen Verbänden ausgesprochen wurden (z.B. Schwingerverband, Leichtathletikverband sowie SARV), werden auf die Dauer der Sperre auch auf den Eidg. Nationalturnverband übertragen
- der/die Betroffene hat Anspruch auf Anhörung vor der zuständigen Strafbehörde, auf Einsichtnahme in die Akten und auf Nennung der Beweismittel. Der Entscheid der Strafbehörde ist zu begründen und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen
 - siehe Verfahrensordnung der Strafbehörde des SOV
- gegen den Entscheid der Strafbehörde kann der Betroffene beim Sportschiedsgericht (TAS) in Lausanne, das nach seiner Schiedsgerichtsordnung endgültig entscheidet, Rekurs einreichen. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage ab Zustellung des schriftlichen Entscheides der Strafbehörde des SOV. Jegliche Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen

18.9 Finanzielles

- die Kosten der Dopingkontrolle gehen bei negativen Befunden zu Lasten des Verbandes und des SOV
- bei Verstößen gegen das Dopingreglement werden die Kosten der Kontrolle, der analytischen Untersuchung sowie die Verfahrenskosten im Rahmen des Sanktionsverfahrens durch die zuständige Strafbehörde dem/der fehlbaren Sportler/in ganz oder teilweise auferlegt

18.10 Schlussbestimmungen

- soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Dopingstatuts des SOV und dessen Ausführungsbestimmungen
- das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung sämtlicher Techniker des ENV und der Teilverbände am 28. April 2001 einstimmig genehmigt. Das Reglement wird auf der Homepage des ENV veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2002 in Kraft